

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1972

Ausgegeben Karlsruhe, den 25. Februar 1972

Nr. 2

Die Diplomprüfungsordnung für das Bauingenieurwesen der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen der Universität Karlsruhe (TH), genehmigt durch Erlaß des Kultusministeriums vom 22. November 1971 - H 1558/13 - ,

wird wie folgt bekanntgemacht:

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird von der Universität Karlsruhe (TH) der akademische Grad „Diplomingenieur“ („Dipl.-Ing.“) verliehen.

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung. Sie kann aufgeteilt in Fachgebiete gemäß §§ 8 und 17 abgelegt werden. Die plangemäße Studiendauer beträgt acht Semester. Die Prüfungskommission kann einen früheren Studienabschluß genehmigen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung soll bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt werden. Sie muß grundsätzlich am Ende des sechsten Semesters bestanden sein.

(3) Mit der Diplom-Hauptprüfung soll spätestens nach dem achten Semester begonnen werden. Die Anmeldung zur letzten Prüfung muß spätestens im vierzehnten Semester erfolgen.

(4) Genehmigte Urlaubssemester bleiben bei Abs. (2) und (3) außer Ansatz.

(5) Bei schuldhafter Überschreitung der in Abs. (2) und (3) genannten Zeiten kann die zuständige Prüfungskommission dem Kandidaten Auflagen erteilen oder feststellen, daß für den Studierenden in der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen der Universität Karlsruhe (TH) kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

(6) Für die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung finden in jedem Fach mindestens zweimal jährlich Prüfungen statt.

(7) Für das Ablegen von Prüfungen muß der Kandidat im laufenden oder folgenden Semester als ordentlicher Studierender an der Universität Karlsruhe (TH) eingeschrieben sein. Gasthörer können an der Diplomprüfung nicht teilnehmen.

§ 4 Prüfungskommissionen

(1) Für die Diplom-Vorprüfung und für die Diplom-Hauptprüfung wird in der Fakultätsversammlung gemäß § 33 Abs. (3) der Grundordnung je eine Prüfungskommission gewählt. Jede Prüfungskommission setzt sich entsprechend der Grundordnung § 36 Abs. (3) wie folgt zusammen:

1. ein Vertreter des Lehrkörpers im engeren Sinne
2. ein Vertreter des Lehrkörpers im weiteren Sinne
3. ein Vertreter der Studenten und Doktoranden.

(2) Der Vertreter des engeren Lehrkörpers führt den Vorsitz. Bei Befangenheit eines Mitgliedes bestellt der Dekan einen Vertreter der entsprechenden Gruppe im Dekanat zur Wahrnehmung dessen Aufgaben.

(3) Die Prüfungskommissionen sind zuständig in allen Angelegenheiten der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung. Sie überwachen die Einhaltung der Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung. In Zweifelsfällen kann eine gemeinsame Erörterung im Dekanat erfolgen, bevor die zuständige Prüfungskommission in gesonderter Sitzung endgültig entscheidet. Das studentische Mitglied wirkt an Entscheidungen über die Beantwortung von Prüfungen nicht mit.

(4) Die Prüfungskommissionen benennen die für die einzelnen Prüfungen zuständigen Prüfer. Prüfer können die Mitglieder des Lehrkörpers im engeren Sinne und Lehrbeauftragte sein. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Prüfungskommissionen berichten regelmäßig der Fakultätsversammlung über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten.

I. Diplom-Vorprüfung

§ 5 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist fristgerecht unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblatts bei der Prüfungsabteilung der Universitätsverwaltung Karlsruhe einzureichen.

(2) Dem Antrag ist von der Prüfungsabteilung stattzugeben, wenn die Immatrikulationsunterlagen vollständig vorliegen.

§ 6 Anrechnung anderweitig erbrachter Studienleistungen

(1) Einschlägige Studiensemester an deutschsprachigen Wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studiensemester an anderen Wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen können von der Prüfungskommission angerechnet werden.

(4) Ingenieurschulabsolventen des Bauingenieurwesens mit dem Titel „ing. grad.“ können Prüfungen gemäß § 8 (3) erlassen werden.

(5) In begründeten Fällen können auch Teile einer an einer anderen Wissenschaftlichen Hochschule begonnenen Diplom-Vorprüfung angerechnet werden.

(6) Über die Anrechnung anderweitig erbrachter Studienleistungen entscheidet die Prüfungskommission im Benehmen mit den für die Fächer zuständigen Prüfern.

§ 7 Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen

(1) Auf Grund des Antrags auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung (§ 5) erhält der Bewerber von der Prüfungsabteilung für die Fächer, in denen Prüfungsvorleistungen erbracht sein müssen, Laufzettel. Der Bewerber hat darauf die entsprechenden Bestätigungen von den zuständigen Prüfern eintragen zu lassen und legt die ausgefüllten Laufzettel der Prüfungsabteilung wieder vor. Die Prüfungsabteilung stellt die Vollständigkeit aller vorliegenden Unterlagen fest und händigt dem Bewerber die Zulassungsbescheinigungen zu den einzelnen Prüfungen aus. Diese Bescheinigungen hat der Bewerber bei den jeweiligen Prüfern als Anmeldung abzugeben.

(2) Für die Anerkennung als Prüfungsleistung bzw. für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen erforderliche Vorleistungen werden von den zuständigen Prüfern im Einvernehmen mit der Kommission für Lehre und Studium festgelegt (GO § 36 Abs. (2)).

(3) Kann ein Student ohne sein Verschulden die geforderten Prüfungsvorleistungen nicht nachweisen, so kann die Prüfungskommission ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 8 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die Grundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus:

a) Studienbegleitenden Klausuren als Teilprüfungsleistung nach dem Semester über dessen Lehrstoff. Ein Anspruch auf Wiederholung einer Klausur besteht nicht. Nach Wahl des Studenten kann auch allein oder zusätzlich die Prüfung gemäß b) abgelegt werden; hierbei können bereits bestandene einzelne Klausuren auf Wunsch der Kandidaten angerechnet werden.

b) schriftlichen Einzelfachprüfungen über ein Wissensgebiet

c) schriftlichen Gruppenprüfungen über mehrere verwandte Wissensgebiete.

Hierzu treten mündliche Ergänzungsprüfungen nach § 13 (3).

(3) In der Diplom-Vorprüfung werden folgende Fachgebiete nach den Bestimmungen des Abs. (2) geprüft:

- | | | |
|--|--------------|---------|
| 1. Höhere Mathematik | gemäß (2) a | } und b |
| 2. Technische Mechanik | gemäß (2) a | |
| 3. Physik | gemäß (2) b | |
| 4. Hydromechanik | gemäß (2) a | |
| 5. Grundlagen des Metall- und Holzbaues
Baukonstruktionslehre | gemäß (2) c | |
| 6. Vermessungskunde | gemäß (2) b | |
| 7. Geologie
Baugeologie und Felsmechanik | gemäß (2) c | |
| 8. Baustoffkunde A, B
Chemie der Baustoffe | gemäß (2) c. | |

§ 9 Schriftliche Prüfungen

In den schriftlichen Prüfungen sollen in begrenzter Zeit und mit den zugestandenen Hilfsmitteln Aufgaben aus dem Prüfungsfach gelöst werden. Die Dauer einer schriftlichen Prüfung darf insgesamt fünf Stunden nicht überschreiten. Es sind in angemessenen Abständen Pausen vorzusehen.

(2) Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind von dem fachlich zuständigen Prüfer zu beurteilen; Belege hierzu sind fünf Jahre aufzubewahren.

(3) Dem Studenten muß auf Wunsch die Möglichkeit gegeben werden, in Gegenwart eines Mitgliedes des Lehrkörpers seine Arbeit einzusehen.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten 15—30 Minuten. Mehrere Kandidaten können gemeinsam geprüft werden. Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter ist als Beisitzer zu beteiligen.

(2) Ergänzende mündliche Prüfungen über den Stoff mehrerer gemäß § 8 Abs. (2) c zusammengefaßter Fächer sollen nur von einem Prüfer abgenommen werden. Dabei sind Beisitzer der anderen an der Gruppenprüfung beteiligten Fächer hinzuzuziehen.

(3) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Beobachter zuzulassen. Das gilt nicht für die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

(4) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, dieses ist fünf Jahre aufzubewahren.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Das Ergebnis einer Gruppenprüfung gemäß § 8 Abs. (2) c gilt als eine Einzelleistung bei voller Kompensation der Leistungen in den beteiligten Fächern. Prüfungen gemäß § 8 Abs. (2) a müssen in allen Teilgebieten bestanden sein, die Note im Fachgebiet ist das arithmetische Mittel der Einzelleistungen.

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit Noten 1, 2, 3, 4, 5, im Sinne der Urteile „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „nicht ausreichend“ zu bewerten. Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Noten 1 bis 4 um 0,3 zu erniedrigen oder zu erhöhen.

(3) Das Ergebnis eines Prüfungstermines in einem Fach ist bezüglich Mittelwert und Verteilung auszuwerten und in geeigneter Form zu veröffentlichen. Der Prüfer kann dabei einen Studierenden, der von der gewählten Studentenvertretung benannt wird und nicht an dem betreffenden Prüfungstermin teilgenommen hat, hinzuziehen.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den einzelnen Fachgebieten nicht schlechter als „ausreichend“ (bis 4,3) bewertet worden sind.

Die Gesamtnote wird als Mittelwert sämtlicher Noten gebildet, wobei die Fachgebiete Höhere Mathematik und Technische Mechanik doppeltes Gewicht erhalten.

Sie lautet:

bei einem Mittelwert	bis 1,5	„sehr gut“
bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5		„gut“
bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5		„befriedigend“
bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,3		„ausreichend“

Bei Anrechnung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen nach § 6 kann auf die Bildung einer Gesamtnote verzichtet werden. In Ausnahmefällen kann der für die Bildung der Gesamtnote festzustellende Mittelwert zugunsten des Kandidaten um höchstens 0,1 verändert werden, wenn die Prüfungskommission dies beschließt.

(5) Wird eine Prüfung durch äußere Umstände erheblich gestört, so ist dies in angemessener Weise zu berücksichtigen oder die Prüfung zu wiederholen. Die betroffenen Studenten sind anzuhören.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt oder wenn er ohne Abmeldung der Prüfung ferngeblieben ist, es sei denn, daß er verhindert war sich abzumelden.

(2) Sofern sich dadurch eine Verlängerung der gem. § 3 zulässigen Studiendauer ergeben kann, müssen die Gründe für den Rücktritt oder das Fernbleiben von einer Prüfung der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat der Prüfungskommission ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so wird ein neuer Termin vereinbart. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Prüfung kann von der Prüfungskommission ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat.

(4) Belastende Entscheidungen der Prüfungskommission sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 13 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Sind Prüfungen gemäß § 8 Abs. (2) b + c mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, oder gelten sie gemäß § 12 als nicht bestanden, so sind sie spätestens im übernächsten Prüfungstermin zu wiederholen.

(2) Für eine mündliche Wiederholungsprüfung soll die Prüfungskommission den Beisitzer gemäß § 10 (1) Satz 3 bestimmen. Außerdem gilt § 10.

(3) Die Entscheidung „nicht bestanden“ auf Grund einer schriftlichen Wiederholungsprüfung kann in jedem Fall nur erfolgen, wenn die Gelegenheit zu einer mündlichen Zusatzprüfung gegeben war. Die Endnote bildet sich als Mittelwert der letzten schriftlichen Prüfung und der Zusatzprüfung. Abs. (2) gilt entsprechend.

(4) Zweite Wiederholungen einzelner Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierzu ist ein Antrag des Kandidaten erforderlich, der nach Stellungnahme der Prüfungskommission über den Dekan an den Rektor weiterzuleiten ist.

§ 14 Zeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachgebieten erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Dekan der Fakultät zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erhält der Kandidat von der Prüfungsabteilung auf Antrag hierüber eine Bescheinigung, die die Noten über die erbrachten sowie Angaben über die nicht abgelegten Studienleistungen enthält.

Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Hauptprüfung

§ 15 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ist fristgerecht vor der ersten Prüfung unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblattes bei der Prüfungsabteilung der Universitätsverwaltung Karlsruhe einzureichen.

(2) Dem Antrag ist von der Prüfungsabteilung stattzugeben, wenn das Zeugnis über die an der Universität Karlsruhe in der Fachrichtung Bauingenieurwesen bestandene Diplom-Vorprüfung oder ein entsprechend § 16 Abs. (2) bis (4) als gleichwertig angerechnetes Zeugnis vorliegt.

(3) Die Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen regelt sich entsprechend § 7.

Die Prüfungsvorleistungen für ein gemäß § 17 Abs. (6) genehmigtes Spezialstudium werden von den zuständigen Prüfern im Einvernehmen mit der Prüfungskommission festgelegt.

(4) Für die Zulassung zur Vertiefungsprüfung ist der Prüfungsabteilung eine Bescheinigung des Praktikantenamtes über die Ableistung des den Bestimmungen der Praktikantenordnung entsprechenden Baupraktikums vorzulegen.

§ 16 Anrechnung anderweitig erbrachter Studienleistungen

(1) Für die Anrechnung von Studiensemestern und Studienleistungen gilt § 5 Abs. (1) bis (3) und (6) entsprechend.

(2) Eine Diplom-Vorprüfung, die an einer Wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in der Fachrichtung Bauingenieurwesen bestanden wurde, wird angerechnet.

(3) Abgeschlossene Prüfungen, die an anderen Wissenschaftlichen Hochschulen in der Fachrichtung Bauingenieurwesen bestanden wurden, werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit besteht. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Abgeschlossene Prüfungen, die an Wissenschaftlichen Hochschulen in vergleichbaren oder benachbarten Fachrichtungen bestanden wurden, können von der Prüfungskommission vollständig oder teilweise angerechnet werden.

(5) In begründeten Fällen können auch Teile einer an einer anderen Wissenschaftlichen Hochschule begonnenen Diplom-Hauptprüfung angerechnet werden.

§ 17 Umfang der Prüfung

(1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus:

- a) den Grundfachprüfungen
- b) der Diplomarbeit
- c) der Vertieferprüfung in der Vertiefungsrichtung.

Für die Art der Prüfung gilt § 8 Abs. (2) entsprechend.

(2) In der Diplom-Hauptprüfung werden folgende sieben Fachgebiete geprüft:

- | | |
|-------------------------------|------------------------|
| 1. Angewandte Mathematik | gemäß § 8 Abs. (2) c) |
| 2. Baustatik | gemäß § 8 Abs. (2) a) |
| 3. Konstruktiver Ingenieurbau | gemäß § 8 Abs. (2) c) |
| 4. Wasserbau | gemäß § 8 Abs. (2) c) |
| 5. Verkehr und Raumplanung | gemäß § 8 Abs. (2) c) |
| 6. Baubetrieb | gemäß § 8 Abs. (2) c) |
| 7. Bodenmechanik und Grundbau | gemäß § 8 Abs. (2) c). |

(3) Aus den im Abs. (2) unter 3. bis 7. aufgeführten Fachgebieten haben die Studierenden am Ende des sechsten Semesters, spätestens aber zwei Semester nach Abschluß der Vordiplomprüfung, ein Fachgebiet als Vertiefungsrichtung mit dem empfohlenen Studienplan auszuwählen. In diesem Fachgebiet ist in der Regel die Diplomarbeit anzufertigen und es ist darin die Vertieferprüfung abzulegen. Diese enthält in den Studienrichtungen II (Wasserbau), III (Verkehr und Raumplanung) und IV (Baubetrieb) einen mündlichen Prüfungsteil; § 10 gilt entsprechend. Die Prüfungen in den restlichen Fachgebieten gelten als Grundfachprüfungen.

(4) Die Grundfachprüfungen können in beliebigen Prüfungsterminen abgelegt werden, nachdem die geforderten Prüfungsvorleistungen erbracht sind. Es soll spätestens am Ende des achten Semesters mit diesen Prüfungen begonnen werden.

Für die Anerkennung von Prüfungsvorleistungen zur Diplom-Hauptprüfung gilt § 7 Abs. (2) entsprechend.

(5) Mit Genehmigung der Prüfungskommission darf ein Austausch der in Abs. (2) unter 1. bis 7. aufgeführten Fachgebiete mit anderen -- auch solchen anderer Fakultäten -- vorgenommen werden, wenn dadurch ein sinnvoll abgerundetes Spezialstudium gewährleistet ist.

§ 18 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, in begrenzter Frist eine Aufgabe, in der Regel in der von ihm gewählten Vertiefungsrichtung, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Gebiete, in denen Diplomarbeiten ausgegeben werden, sind in § 17 Abs. (2) unter Nr. 2 bis 7 aufgeführt. Mit Genehmigung der Prüfungskommission und im Einvernehmen mit den für das Vertiefungsfach zuständigen Hochschullehrern können Diplomarbeiten auch in anderen Fächern angefertigt werden.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird möglichst unter Berücksichtigung der Wünsche des Kandidaten von einem Mitglied des Lehrkörpers im engeren Sinne (GO § 45 1) gestellt. Die Prüfungskommission kann auch Mitgliedern des Lehrkörpers im weiteren Sinne (GO § 45 2) die Zuständigkeit zur Aufgabenstellung erteilen. Das Thema muß so beschaffen sein, daß eine Bearbeitung innerhalb der vorgesehenen Frist möglich ist. Der Kandidat wird bei der Anfertigung seiner Arbeit betreut. Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der Prüfungskommission zurückgegeben werden.

(3) Beim Vorsitzenden der Prüfungskommission kann der Kandidat beantragen, daß er zu einem festgesetzten Zeitpunkt das Thema seiner Diplomarbeit erhält.

(4) Die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt in der Regel acht Wochen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten vom Aufgabensteller um höchstens vier Wochen verlängert werden. Eine weitere Verlängerung bedarf der Zustimmung der Prüfungskommission.

(5) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Aufgabensteller abzulefern. Ausgabe- und Abgabetermine der Diplomarbeit sind aktenkundig zu machen.

(2) Sie ist vom Aufgabensteller innerhalb von vier Monaten zu beurteilen. Bevor die Diplomarbeit endgültig mit einer schlechteren Note als 4,3 bewertet wird, ist sie auf Antrag des Kandidaten auch noch von einem zweiten Gutachter zu beurteilen, der von der Prüfungskommission bestimmt wird. Für die Stellung des Antrages ist dem Kandidaten von der Prüfungskommission eine Frist zu setzen.

(3) Im Falle des Abs. (2) Satz 2 entscheidet bei nicht übereinstimmender Beurteilung die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung.

§ 20 Schriftliche und mündliche Prüfungen zur Diplom-Hauptprüfung

(1) Für die Diplom-Hauptprüfung gelten § 9 und § 10 entsprechend.

(2) Der Kandidat hat die Möglichkeit, nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung eine mündliche Zusatzprüfung abzulegen. Die Note ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aus der Note für die schriftliche Prüfung und der Note für die mündliche Zusatzprüfung. § 10 gilt entsprechend.

(3) Die Vertieferprüfung muß, sofern sie gemäß § 17 Abs. (3) einen mündlichen Prüfungsteil enthält, innerhalb von acht Tagen abgeschlossen sein.

§ 21 Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen; jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung

(1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung gilt § 11 entsprechend. Die Diplom-Hauptprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit einer schlechteren Note als 4,3 bewertet worden ist. Die Diplom-Hauptprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit ohne anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert wird.

(2) Die Noten im Vertiefungsfach und in der Diplomarbeit erhalten bei der Bildung der Gesamtnote doppeltes Gewicht. Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsteile (§ 17 Abs. (3) Satz 3) wird in den Studienrichtungen II und III zu 20% und in der Studienrichtung IV zu 40% bei der Bildung der Vertiefernote berücksichtigt; außerdem wird in den beiden erstgenannten Studienrichtungen die Note der Vertieferarbeit (§ 17 Abs. (4) Satz 3) zu 30% bei der Ermittlung der Vertiefernote angerechnet.

(3) Bei überragenden Leistungen des Kandidaten kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Hierüber entscheidet der Dekan auf Vorschlag der Prüfungskommission.

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Hierfür gilt § 12 entsprechend.

§ 24 Wiederholung innerhalb der Diplom-Hauptprüfung

(1) Sind Prüfungen gem. § 17 Abs. (2) mit einer schlechteren Note als 4,3 bewertet worden oder gelten sie gemäß § 23 als nicht bestanden, so sind sie spätestens im übernächsten Prüfungstermin zu wiederholen.

(2) Ist die Diplomarbeit unter Beachtung von § 19 Abs. (2) und (3) mit einer schlechteren Note als 4,3 bewertet oder ohne anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist dem Kandidaten ein neues Thema zu stellen, an dessen Formulierung ein zweites von der Prüfungskommission zu bestimmendes Mitglied des Lehrkörpers zu beteiligen ist. Dieses Mitglied des Lehrkörpers hat die Arbeit zusätzlich zu beurteilen, sofern sie wiederum mit einer schlechteren Note als 4,3 bewertet werden soll.

§ 19 Abs. (3) gilt entsprechend. Der Ausgabetermin wird nach Anhören des Kandidaten von der Prüfungskommission festgesetzt.

(3) Zweite Wiederholungen einzelner Prüfungsfächer der Diplom-Hauptprüfung und der Diplomarbeit sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierzu ist ein Antrag des Kandidaten erforderlich, der nach Stellungnahme der Prüfungskommission über den Dekan an den Rektor weiterzuleiten ist. Der Antrag ist spätestens acht Wochen nach Abschluß des Prüfungstermins zu stellen, in dem sich herausgestellt hat, daß der Kandidat die Diplom-Hauptprüfung ohne Genehmigung von zweiten Wiederholungen nicht bestehen kann. Eventuelle Prüfungstermine bestimmt die Prüfungskommission.

(4) Bei allen Wiederholungsprüfungen gilt § 13 Abs. (2) und (3) entsprechend, jedoch bestimmt in jedem Fall die Prüfungskommission für die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung den Beisitzer. Die Bestimmungen des § 10 gelten sinngemäß.

§ 25 Zeugnis

Hat der Kandidat die Diplom-Hauptprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Die Bestimmungen des § 14 gelten entsprechend.

§ 26 Diplom-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplom-Urkunde ausgehändigt. Damit wird ihm der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“ verliehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan der Fakultät und von dem Rektor der Universität Karlsruhe unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 27 Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtmäßiger Verwaltungsakte.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kultusministeriums „Kultus und Unterricht“ in Kraft.